

# VERORDNUNG

Auflage

GZ.: A 14-038876/2021/0009

## **4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 7. Änderung - Entwurf**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am .....  
folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idgF  
LGBl Nr. 84/2022 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.06  
geändert.

### § 1

Das 4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 7. Änderung besteht aus dem  
Verordnungswortlaut, den graphischen Darstellungen (Entwicklungsplanausschnitte,  
Ausschnitte einzelner Deckpläne, Deckplan 6 sowie Ausschnitten aus dem Bereichstypenplan  
des Räumlichen Leitbildes) samt Planzeichenerklärung.

Der Deckplan 6 – Zentrumszonen bildet nunmehr einen neuen Bestandteil der Verordnung.

Bei Widersprüchen zwischen dem Wortlaut und der graphischen Darstellung, gilt der Wortlaut  
der Verordnung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

## § 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 6. Änderung der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes inkl. Deckpläne sowie im Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes (4.02 STEK) vorgenommen:

### 1. Eggenberger Straße – Asperngasse – Laudongasse (Siemens)

- a. Änderung einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie nördlich der Daungasse in eine Überlagerung der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit einer Zentrumsfunktion im Ausmaß von ca. 13.646m<sup>2</sup> und Erweiterung dieser Überlagerung in den Bereich der Daungasse (bisher Wohnen hoher Dichte) im Ausmaß von ca. 1868m<sup>2</sup>  
Änderung des gesamten Bereiches im Bereichstypenplan in einer Überlagerung Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit dem Bereichstypen Blockrandbebauung
- b. Änderung einer Fläche an der Ecke Daungasse – Asperngasse im Ausmaß von ca. 7114m<sup>2</sup> von bisher Funktion Wohnen hoher Dichte in eine Überlagerung der Funktion Wohnen hoher Dichte mit der Funktion Zentrum
- c. Änderung einer Fläche südlich der Daungasse im Ausmaß von ca. 5471m<sup>2</sup> von bisher Funktion Wohnen hoher Dichte in eine Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie; Rücknahme des Bereichstypen Blockrandbebauung im ggst. Bereich
- d. Änderung einer Fläche nördlich der Eggenberger Straße im Ausmaß von ca. 6093m<sup>2</sup> von bisher Zentrumsfunktion in eine Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie; Rücknahme des Bereichstypen Blockrandbebauung im ggst. Bereich
- e. Entfall der diagonal von Nordost zu Südwest verlaufenden Grünverbindung, Ausweisung je einer Grünverbindung entlang der Daungasse und entlang der Straditgasse
- f. Änderung einer Fläche an der Ecke Pommergasse – Daungasse von bisher Funktion Wohnen hoher Dichte in eine Überlagerung Wohnen hoher Dichte mit Örtliche Vorrangzone Verkehr (Zusatz Remise) im Ausmaß von ca. 10.088m<sup>2</sup> (gerundet 10.100)
- g. Änderung einer Fläche an der Ecke Pommergasse – Eggenberger Straße von bisher Funktion Zentrum in eine Überlagerung Zentrum mit Örtliche Vorrangzone Verkehr (Zusatz Remise) im Ausmaß von ca. 11.300m<sup>2</sup>
- h. Erweiterung der Überlagerung Wohnen hoher Dichte mit Zentrumsfunktion an der Ecke Eggenberger Straße – Alte Poststraße Richtung Osten im Ausmaß von ca. 1635m<sup>2</sup>

- i. Erweiterung der Kategorie D im Deckplan 5 im Bereich westlich der Waagner Biro Straße und südlich der Laudongasse im Ausmaß von ca. 22.760 m<sup>2</sup>

## 2. Festlegung der Zentrumszonen im Deckplan 6 - Zentrumszonen

### § 3

Der Verordnungstext des 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, zuletzt in der Fassung 4.06, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Umfang und Inhalt: Aufzählung der Deckpläne wird ergänzt durch:*  
Deckplan 6 – Zentrumszonen
2. *§ 6 Abs 3 wird Asb 4 eingefügt:* 4  
(4) Zentrumszonen gemäß § 2 Abs 1 Z 39a StROG 2010 sind im Deckplan 6 abgegrenzt.

### § 5

Abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen gemäß §§ 2 und 3 der ggst. Verordnung bleiben der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 6. Änderung sowie der Wortlaut der Verordnung zum Räumlichen Leitbild (4.03 STEK) inhaltlich unberührt aufrecht.

### § 6

Das 4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit ....., in Kraft.

Das 4.07 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr  
(elektronisch signiert)

